

- **Erbrecht. Ein Leitfaden für die Praxis.** Von Alexander Winkler. 2. Auflage, Verlag Österreich, Wien 2016, 265 Seiten, br, € 48,–



Das im Verlag Österreich in der Reihe Praxisliteratur erschienene Werk *Leitfaden Erbrecht* stellt die erbrechtlich relevanten Themen unter Berücksichtigung der neuen Gesetzeslage dar. Der Autor orientiert sich hier im Wesentlichen am Gesetzestext. Es werden auch einige wichtige höchstgerichtliche Entscheidungen zitiert.

Von besonderem Wert für den Praktiker sind die angehängten Checklisten und Muster, da diese vor allem Anwälten, die weniger häufig mit Testaments- und Erbrechtsangelegenheiten betraut sind, ermöglichen, bei den Besprechungen mit den Mandanten eine vollständige Informationsaufnahme vorzunehmen.

Dass auf 70 Seiten der (wenngleich reformierte) Normenbestand sowie die EU-Erbrechtsverordnung abgedruckt wurden, erscheint nicht notwendig.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Werk insbesondere zur überblicksartigen Einordnung sowie – unter Verwendung der Checklisten – zur Erleichterung der Herangehensweise bei der Bearbeitung eines erbrechtlichen Sachverhalts, vor allem der Informationsaufnahme, herangezogen werden kann.

Florian Leitinger

- **Grundrechtskollisionen am Beispiel von Persönlichkeitseingriffen sowie Überwachungen und Ermittlungen im Internet.** Von Gregor Heißl. Verlag Österreich, Wien 2016, 624 Seiten, br, € 138,–.



Die vorliegende Monographie befasst sich mit dem Widerstreit unterschiedlicher Grundrechte. Dieses hochinteressante Thema wird im Buch zwar auf Grundrechtskollisionen „im Internet“ eingeschränkt, was den hohen Anspruch der Befassung mit grundsätzlichen Aspekten konfigurernder Grundrechtsgebote inhaltlich ein wenig trivialisiert, doch gelingt es dem Autor trotz dieser Einschränkung, wichtige prinzipielle Gesichtspunkte zu beleuchten und deren grundsätzliche Bedeutung (nicht nur bei Vorkommen „im Internet“) zu analysieren. Schließlich ist ja gerade im grundrechtlichen Bereich das Kollidieren widerstreitender Grundrechte und das daraus resultierende Erfordernis der Abwägung zwischen selbigen eine wesentliche Aufgabe der (Grund-) Rechtsinterpretation, besteht doch die Grundrechtsdogmatik zum einen in der interpretativen Herausarbeitung des normativen Gehalts der jeweiligen Grundrechte und zum anderen in der bei widerstreitenden grundrechtlichen Aspekten erforderlichen Güterabwägung (worauf bereits der im Buch in FN 2454 auf S 482 zitierte *Berka* treffend hin-

wies). Zu dieser Aufgabe leistet das vorliegende Werk einen wichtigen Beitrag.

Besonders augenscheinlich wird die Grundrechtskollision etwa im Bereich der Meinungsäußerungsfreiheit, wo Art 10 MRK mit Art 8 MRK im Widerstreit steht. Hervorzuheben sind dazu die Ausführungen des Autors zur Stellung der Medien als „Public Watchdog“ auf S 156 sowie die diesbezüglich in FN 825 zitierte Rsp des EGMR; weiters auch die spannende Frage nach den Schranken der Freiheit künstlerischer Äußerungen (zu denen der Autor auch die Satire zählt, vgl S 200 unter Berufung auf die in FN 1050 zitierte EMGR-Judikatur, die allerdings auch als Ausdruck der Public-Watchdog-Funktion der Presse verstanden werden kann). Richtig weist der Autor diesbezüglich darauf hin, dass auch in diesem Bereich die Meinungsäußerungsfreiheit nicht schrankenlos sein kann (S 201 mit FN 1056 unter Berufung auf den VfGH, der bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Eingriffs in die Meinungsäußerungsfreiheit insb die Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen bloßer Polemik einerseits und Beschimpfung oder gar böswilliger Verächtlichkeitmachung andererseits betont hat). Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang überdies der auf S 482 gegebene (und auch zuvor in Kap I.D.1 des vierten Teils des Buchs behandelte) Hinweis des Autors, dass der VfGH die Kunstfreiheit im Wege der immanrenten Grundrechtsschranken an die allgemeinen Gesetze bindet.

Insgesamt vermittelt das Werk einen instruktiven Überblick über zentrale Abwägungsfragen sowie auch wertvolle Anregungen für die damit verbundene Systematik (insb im vierten Teil des Buchs auf S 461 ff, welcher dem Thema „Bewertung und Schlussfolgerungen für die Lösung von Grundrechtskollisionen“ gewidmet ist) und trägt solcherart als Auseinandersetzung mit den Konflikten widerstreitender Grundrechte und der Möglichkeit der Lösung derartiger Konflikte durch Güterabwägungen zur Schärfung des Grundrechtsverständnisses bei.

Adrian Eugen Hollaender

- **UmgrStG, Umgründungssteuergesetz.** Von Georg Kofler (Hrsg). Jahreskommentar, 5. Auflage, Linde Verlag, Wien 2016, LXXXVIII, 1.500 Seiten, geb, € 235,–.



Es ist nunmehr die 5. Auflage des Umgründungssteuergesetzes, Jahreskommentar, erschienen. In dieser Auflage ist das Steuerreformgesetz 2015/2016 sowie das Abgabenänderungsgesetz 2015 eingearbeitet. Von besonderer Bedeutung sind auch die Darstellung und Ausführungen des Entfalls der Gesellschaftsteuer ab 2016.

Es ist nicht möglich, die in diesem umfangreichen Werk dargestellten Detailprobleme zu besprechen. Übersichtlich und verständlich ist die Darstellung von *Kofler/Six* zur optionalen Liquidationsbesteuerung des § 2

Rezensionen

Abs 2 (Kommentierung § 2 Rn 26 ff). Diese Darstellung ist gerade durch das Aufwertungswahlrecht, welches einen erheblichen Bewertungsspielraum einräumt, von erheblicher Bedeutung.

Die Darstellung des § 5 Abs 7 (Entstehen, Änderung oder Untergang einer internationalen Schachtelbeteiligung) – § 5 Rn 141 ff ermöglicht es dem Rechtsanwalt einerseits ein grundlegendes tiefes Verständnis von der Materie zu erwerben und somit es ihm zu ermöglichen, die anstehenden Probleme der Mandanten zu verstehen und diese einer Lösung zuzuführen. Diese beiden Ausschnitte zeigen die Vielfalt der Darstellung an.

Das Buch ist unverzichtbarer Bestandteil einer jeden Bibliothek.

Wolf-Georg Schärf

► **MedienG Kurzkommentar.** Von *Natalia Frohner/Albrecht Haller*. Verlag Manz, 6. neu bearbeitete Auflage, Wien 2016, XVI, 330 Seiten, geb., € 64,–.



Der Kommentar zum MedienG wurde vormals (bis zur 5. Auflage) von *Litzka/Strebinger* bearbeitet und nunmehr sehr verdienstlich von der Senatspräsidentin für Medienrecht am OLG Wien, Mag. *Natalia Frohner*, und RA Dr. *Albrecht Haller* neu herausgegeben. Die Wichtigkeit ergibt sich schon allein daraus, dass die 6. Auflage notwendig wurde, um einen aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rsp vorzulegen.

Der Kurzkommentar hat den Vorteil, dass er – obwohl juristisch ausgefeilt – dennoch auch für Nichtjuristen verständlich ist. Da das Schrifttum in diesem Bereich sehr umfangreich ist, haben *Frohner/Haller* hauptsächlich nur auf die Kommentarwerke von *Berka/Heindl/Höhne/Noll, Rami* und *Röggla/Wittmann/Zöchbauer* zurückgegriffen.

Sehr präzise herausgearbeitet wurde der Grundsatz des gleichen Veröffentlichungswertes iZm der Gegendarstellung und jener des Taliionsprinzips bei Urteilsveröffentlichungen, jeweils mit Hinweis auf die letzte Judikatur.

Im Hinblick auf die Ausbreitung von Facebook ist die Frage besonders wichtig, wer Medieninhaber ist. Also nicht nur der Buch- und Zeitungsverleger, sondern – zB bei Aussendungen des Pressedienstes einer politischen Partei über die APA – der einzelne Aussender, wenn ausschließlich ihm die inhaltliche Gestaltung obliegt. Bei Webseiten ist der Medieninhaber derjenige, welcher für ihre inhaltliche Gesamtgestaltung die Letztverantwortlichkeit trägt.

Verneint wird die Medieninhaberschaft von Buchhändlern, von Importeuren und bloßen Domaininhabern, Accessprovidern und Serviceprovidern, Webdesignern, Redakteuren eines einzelnen Beitrages in einer Zeitung sowie Regisseuren oder Produzenten einer einzelnen Sendung eines Rundfunkprogramms.

Medieninhaber ist jedoch, wer zumindest die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgt, wem also die inhaltliche und redaktionelle Letztverantwortung für die verbreiteten Inhalte zukommt. Das gilt auch bezüglich der zivilrechtlichen Haftung.

Ausgesprochen übersichtlich wird die Problematik des Persönlichkeitsschutzes hinsichtlich der Auslegung einer inkriminierten Äußerung kommentiert mit Hinweis auf den Bedeutungsinhalt, den Wortsinn, das notwendige notorisiche Verständnis des Medienkonsumenten; abzustellen ist dabei immer auf den Gesamtzusammenhang der Veröffentlichung.

Bei der Bemessung der Entschädigungsbeträge ist neben dem Umfang und der Auswirkung der Veröffentlichung auch auf die Art und das Ausmaß der Verbreitung des Mediums abzustellen. Nicht zu berücksichtigen sind allfällige Präventionsgedanken oder die Stellung des Antragstellers im öffentlichen Leben. Bei den üblichen Wiederholungen im Rahmen einer Serienberichterstattung wird die Entschädigung für die nachfolgende Veröffentlichung in der Rsp abgestuft. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Medieninhabers nimmt die Rsp nur dann Bedacht, wenn bei einem Einwand des Antragsgegners dieser gleichzeitig seine wirtschaftlichen Mittel offenlegt. Über die Frage, ob der Zuspruch der Entschädigung für die erlittene Kränkung auch pönenal Charakter haben könnte (punitive damages), wird nicht diskutiert.

Ich bin überzeugt, dass mit Rücksicht darauf, wie kompetent und prägnant die beiden Autoren an ihre Kommentierungen herangehen, dieses Werk in jeder Bibliothek eines breiten Interessentenkreises zu finden sein wird. Umsso mehr, als im Anhang jeweils nur in Auszügen die wichtigsten diesbezüglichen Gesetze, beginnend mit der Bundesverfassung über StGB und StPO, und die bürgerlichen Normen bis hin zum Medienkooperations- und Förderungstransparenzgesetz zu finden sind; darunter auch der für mich völlig zahnlose und daher überflüssige bzw neu zu fassende Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Nikolaus Lehner

► **Handbuch für Aufsichtsratsmitglieder.** Von *Jürgen Kittel*. 2. Auflage, Verlag Österreich, Wien 2016, 691 Seiten, geb., € 129,–.



Bereits mit der Ersterscheinung des Handbuchs für Aufsichtsratsmitglieder ist es dem Autor *Jürgen Kittel* gelungen, einen wertvollen Praxisbehelf zu verfassen, der dem – auch nichtjuristischen – Leser einen profunden Einblick in die Materie des Aufsichtsrats und dessen Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten ermöglicht. Mit der nunmehr erschienenen

2. Auflage, in der die zahlreichen Novellierungen des AktG der letzten zehn Jahre, wie etwa die Regelungen zur Diver-